



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Telefon +49 561 511 / 938 01 Email: service.motorrad@continental.de

UNBEDINGTE KEINIGKEIT DER GEHEBUNG FÜR
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRENN

Nr.: 0189

Ausg. Le.: 6 / 30.1.2012

Seite: 1 von 1

Demoverision mit Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller):	Handelsbezeichnung:	Typ:
e4*0375	SUZUKI	GSX-R 1000, Mod.'05-'06	WVB6
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,50x17	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar	Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 6,00x17	Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		190/50ZR17 M/C (73W) TL ¹⁾	
		190/55ZR17 M/C (75W) TL ²⁾	
ContiRaceAttack Comp.Endurance		ContiRaceAttack Comp.Endurance	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack		ContiSportAttack	
Auflagen: ☐ ja ☒ nein			
Art der Auflagen:			

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

mopedreifen.de

Die angegebenen Reifen sind in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung eingetragen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung zur Überwindung von Reifensperren setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Reifenuntersuchung Motorrad

Marco Zahn

Reifenuntersuchung Motorrad

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender
Kopie mit dem Original.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.